

Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung der Verkehrsmittel durch Vorzeigen ihres Ausweises nachzuweisen.

#### Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung

##### § 7

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der beruflichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.

(2) Ist der tatsächliche Verdienstausschlag höher, wird Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten.

(3) Die Freistellung zur Wahrnehmung der Abgeordneten- und Kommissionstätigkeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie führen.

(4) Die den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten gewährten Pauschalentschädigungen dürfen bei der Berechnung der Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung nicht in Abzug gebracht werden.

##### § 8

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der genossenschaftlichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung durch die Produktionsgenossenschaft.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind, erfolgt auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der laut Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit.

(3) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, erfolgt gemäß § 7 dieses Beschlusses.

(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Produktionsgenossenschaft durch

- den Rat des Bezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Bezirkstages,
- den Rat des Kreises bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Kreistages,
- den Rat der Stadt bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtverordnetenversammlung,
- den Rat des Stadtbezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtbezirksversammlung,
- den Rat der Gemeinde bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Gemeindevertretung

die für die Ausgleichszahlung aufgewandten Mittel ganz oder teilweise erstattet werden.

##### § 9

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende oder sonstig selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, können für den ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verdienstausschlag eine Entschädigung vom zuständigen örtlichen Rat erhalten. Der Verdienstausschlag ist durch Vorlage des Steuerbescheides zu belegen. Die Entschädigungen werden wie Einkünfte aus der je-

weiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die Entschädigung für Verdienstausschlag kann bis zu 10,— M je Stunde, im Höchstfall 80,— M täglich betragen. Ist es den Abgeordneten, Nachfolgekandidaten oder in Kommissionen berufenen Bürgern nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstausschlag zu erbringen, so entscheidet der zuständige örtliche Rat über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

##### § 10

Bürger, die von den örtlichen Volksvertretungen in Kommissionen berufen wurden, erhalten auf Antrag mit dieser Tätigkeit verbundene Reisekosten nach den Rechtsvorschriften erstattet.

##### § 11

(1) Der Beschluß tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBI. I Nr. 11 S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1985

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler \* 1

### **Verordnung über die Staatliche Umweltinspektion vom 12. Juni 1985**

Zur weiteren Entwicklung der Kontrolle der Umweltbedingungen und der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen staatlichen Maßnahmen wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Umweltinspektion. Sie gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt). Als Betriebe im Sinne der Verordnung gelten auch Truppenteile und Dienststellen der bewaffneten Organe.

(2) Im Bereich der bewaffneten Organe werden die Aufgaben der Staatlichen Umweltinspektion durch die von den zuständigen Ministern beauftragten Stellen wahrgenommen.

##### **Stellung und Aufgaben**

#### § 2

(1) Die Staatliche Umweltinspektion ist das Organ des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für die staatliche Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Normative zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen, zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und weiterer Aufgaben des Schutzes und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen.